

ILM-KREIS

Landratsamt

EINGANG 13. APR. 2022



Landratsamt des Ilm-Kreises • Ritterstraße 14 • 99310 Arnstadt
Absendeamt: Umweltamt

mit Postzustellurkunde
Schützenverein Geratal e.V.
Vorsitzender Herr Schellhorn

An der Schwemme 22
99310 Osthause

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 106.11
Unsere Nachricht vom:
Ansprechpartner: Herr Stöhr
Amt: Umweltamt
Dienstgebäude: Dr.-Bonnet-Weg 1, Arnstadt
Telefon: 03628 / 738 693
Telefax: 03628 / 738 664
E-Mail: p.stoehr@ilm-kreis.de
Nur für den Empfang von Mitteilungen ohne Signatur
und/oder Verschlüsselung. De-Mail
Hinweis auf www.ilm-kreis.de beachten.

Datum: 11.04.2022

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Vorortbesichtigung der zuständigen Fachbehörden anlässlich der integrierten Regel- überwachung nach § 52 und § 52a BImSchG

Übergabe Protokoll und Kostenbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei sende ich Ihnen das Protokoll über die am 11.04.2022 durchgeführte
Regelüberwachung. Die Ihnen hierfür in Rechnung gestellten Gebühren und Auslagen sind im
beigefügten Kostenbescheid begründet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

P. Stöhr
SB Immissionsschutz

Anhang:
Protokoll (2 Seiten)
Kostenbescheid (4 Seiten)
Kostenrechnung (1 Seiten)
Teilnehmerliste (1 Seiten)

Landratsamt des Ilm-Kreises
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt
<http://www.ilm-kreis.de>

Telefon 03628 738-0
Telefax 03628 48181

Allgemeine Sprechzeiten:
Di. 08:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr

Außenstelle Ilmenau
Krankenhausstraße 12
98693 Ilmenau

Telefon 03677 657-0
Telefax 03677 841075

Allgemeine Sprechzeiten:
Di. 08:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 14:30 Uhr

Do. 08:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Arnstadt-Ilmenau
BLZ: 840 510 10
Konto-Nr: 1810000153

BIC: HELADEF1ILK
IBAN: DE79 8405 1010 1810 0000 153

Landratsamt Ilm-Kreis
Untere Immissionsschutzbehörde (UIB)

11.04.2022
Az.: 106.11

Protokoll zur Überwachung der Anlage nach § 52 und § 52a BImSchG

Betreiber: Schützenverein Geratal e.V.
Vereinsvorsitzender Herr Matthias Schellhorn, Tel.: 036200 / 68630

Standort: Flur: 3, Flurstück: 224/1, 98693 Martinroda OT Angelroda

Termin: 11.04.2022, von 09:30 bis 09:45 Uhr

Teilnehmer: siehe Teilnehmerliste

Um dem Anlagenbetreiber vor Ort die Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln zur Verhinderung der Ausbreitung des Corona Virus zu ermöglichen, wurde die Überwachungsmaßnahme auf die Teilnahme von lediglich zwei Behördenvertretern beschränkt. Die Untere Wasserbehörde, die Waffenbehörde, Untere Naturschutzbehörde und das Amt für Brand- und Katastrophenschutz wurden über den Termin und die Möglichkeit, der Unteren Immissionsschutzbehörde (UIB) offene Punkte zuzuarbeiten, sodass diese im Überwachungstermin angesprochen, ggf. kontrolliert und protokolliert werden können, informiert. Sie wurden ebenso aufgefordert, sich mit der UIB in Verbindung zu setzen, sollten ihrerseits umfangreichere Überwachungsthemen zu bearbeiten sein, um eine mögliche Teilnahme an der Überwachungsmaßnahme abzustimmen.

Der Anlagenbetreiber wurde über die Novellierung der Thüringer Kostenverordnung vom 18.05.2019 hingewiesen.

Anlage: Schießstand für Handfeuerwaffen, Nr. 10.18 (V) des Anhang 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Es wurde die Schießbahnen 25m und 50m mit Kugelfängen sowie die Außenanlagen besichtigt.

Nach der abschließenden Beratung werden folgende Feststellungen getroffen bzw. Nachforderungen erhoben:

Immissionsschutzrechtliche Feststellungen:

Bei der Besichtigung der Anlage wurden keine Mängel oder Verstöße gegen die Genehmigung festgestellt.

- Das Reinigungsbuch und das Schießbuch werden ordnungsgemäß geführt. Die Begrenzungen der Schusszahlen werden eingehalten.
- Am Anlagenstandort sind vorerst keine genehmigungsbedürftigen Änderungen vorgesehen bzw. geplant.
- Geschosse und Hülsen werden gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt.



Die Schieß- und Standaufsichten (SSA) haben sich vor Aufnahme des Schießbetriebes von der Sicherheit der verschlossenen Tore zu überzeugen.

- 6.3.10 Das anfallende Geschossmaterial Blei ist entweder zu verwerten oder sachgerecht als Sondermüll (EAK-Schlüssel: 17 04 03) gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) zu entsorgen. Das aus den Geschossfängen entnommene und vom Boden aufgesammelte Blei sollte in einem geschlossenen Behälter nur so lange wie nötig zwischengelagert werden. Beim Umgang mit Blei ist Hautschutz (Handschuhe) zu tragen. Zudem empfehle ich, geeigneten Atemschutz (z.B. filtrierende Halbmaske FFP 2 mit Ausatemventil) zu tragen.
- 6.3.11 Ich rate zum Tragen von Gehörschutz.

7 Definition der zugelassenen Waffen- und Munitionsarten

7.1 Zugelassene Waffen

Auf diesem Schießstand darf gemäß § 9 Abs. 1 der Allgemeinen Verordnung zum Waffengesetz nur mit Lang- und Kurzwaffen (siehe Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.6 WaffG-neu) bis zu einer maximalen Bewegungsenergie der Geschosse geschossen werden mit:

- Langwaffen bis zu einer E₀ von 7000 Joule (auch Schwarzpulverlangwaffen)
- Kurzwaffen (Pistole Revolver – auch Schwarzpulverkurzwaffen) bis zu einer E₀ von 1500 Joule

Die zugelassenen Kaliber müssen den in Tabellen 3 und 4 der Maßtafeln für Handfeuerwaffen und Munition i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.01.2000, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 38a vom 24.02.2000, aufgeführten entsprechen.

7.2 Zugelassene Munition

Es darf mit Voll- und Teilmantelgeschossen sowie homogenen Bleigeschossen (auch galvanisch verkupfert) bis zu einer maximalen Bewegungsenergie von 7000 Joule (Langwaffen) bzw. einer maximalen Bewegungsenergie von 1500 Joule (Kurzwaffen) geschossen werden.

Die Verwendung von Geschossen mit Hartkern-, Leuchtpur- und Brandsatz ist ausdrücklich verboten.



7.3 Zugelassene Schwarzpulverwaffen

Die höchstzulässigen Gebrauchsladungen für VL-Waffen sollen den Werten der Tabelle 2.1.2 (Ladetabelle für Schwarzpulverwaffen) der Anlage 1 zur BeschussV (in der Fassung vom 16. Juli 2006) entsprechen.

Definition der zugelassenen Waffen und Munition siehe Punkt Anlagenverzeichnis.

8 Zusammenfassung

Die Schießstätte ist nicht mängelfrei. Aus sicherheitstechnischer Sicht habe ich jedoch keine Bedenken gegen die weitere Benutzung der Schießstätte. Die Mängel sind jedoch zu beheben. Auf eine erneute Überprüfung kann meines Erachtens nur dann verzichtet werden, wenn die Beseitigung der Mängel (Vorschlag: 6 Monate) der zuständigen waffenrechtlichen Behörde schriftlich mitgeteilt wird. Die Maßnahmen sind detailliert zu beschreiben und mit Fotos zu dokumentieren.

Die nutzungsbezogenen Auflagen sind stets zu beachten.

Dieses Gutachten dient dem zuständigen Ilm-Kreis, Landratsamt, Verkehrs-, Gewerbe- und Ordnungsamt, Frau V. Vogel, Krankenhausstraße 12 a in 98693 Ilmenau zur Prüfung der Sicherheit der Schießstätte.

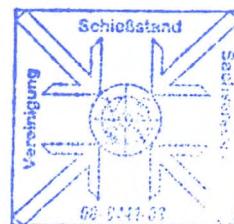
Die Weitergabe des Gutachtens an so genannte Dritte ist auch auszugsweise unzulässig.

Gemäß Absprache mit dem Auftraggeber erfolgt die Zustellung der Zweitschrift des Gutachtens an den zuständigen Ilm-Kreis, Landratsamt, Verkehrs-, Gewerbe- und Ordnungsamt, Frau V. Vogel zur Prüfung der Sicherheit der Schießstätte.

Für das Gutachten

Roßleben, den 23.04.2022

Volker Blume



Das Gutachten ist nur mit unbeschädigter Bindung sowie Siegeldruck oder Prägestempel gültig. Kopien sind mit Prägesiegel versehen, fehlt dieses, ist die Urkunde ungültig. Dieses Dokument ist eine Urkunde im Sinne des § 267 StGB. Jede Veränderung (Entfernen / Hinzufügen von Seiten, Streichungen) wird straf- und zivilrechtlich verfolgt. Gleches gilt auch für die unerlaubte Weitergabe oder das Anfertigen von Kopien.



Anlage 10.1.2: KK- Lang- und Kurzwaffen bis zu einer E0 von 200 Joule

Zugelassene Waffen- und Munitionsarten

Auf diesem Schießstand darf analog § 9 Abs. 1 der Allgemeinen Verordnung zum Waffengesetz nur mit folgenden Waffen- und Munitionsarten geschossen werden:

Waffen für Randfeuerpatronenmunition (Lang- und Kurzwaffen)

bis zu einer maximalen Bewegungsenergie der Projektiler von
200 Joule

und handelsübliche Munition mit Bleigeschossen bis Kaliber .22.

Die Verwendung von Geschossen mit Lichtspursatz (Leuchtspurmunition) ist verboten.



Anlage 10.1.3: Langwaffen bis zu einer E₀ von 7000 Joule

Zugelassene Waffen- und Munitionsarten

Auf diesem Schießstand darf gemäß § 9 Abs. 1 der Allgemeinen Verordnung zum Waffengesetz nur mit folgenden Waffen- und Munitionsarten geschossen werden:

Langwaffen

(siehe Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.6 WaffG-neu)

bis zu einer maximalen Bewegungsenergie der Geschosse von
7.000 Joule

Die Verwendung von Geschossen mit Hartkern oder Lichtspursatz (**Leuchtspurmunition**) bzw. mit Brandsätzen sowie sonstiger pyrotechnischer Munition ist verboten.



Anlage 10.1.4: Schwarzpulverkurzwaffen bis zu einer E₀ von 1500 Joule

Zugelassene Waffen- und Munitionsarten

Auf diesem Schießstand darf gemäß § 9 Abs. 1 der Allgemeinen Verordnung zum Waffengesetz nur mit folgenden Waffen- und Munitionsarten geschossen werden:

Schwarzpulverwaffen

Kurzwaffen

bis zu einer maximalen Bewegungsenergie der Geschosse von
1.500 Joule

Die höchstzulässigen Gebräuchsladungen für VL-Waffen sollen den Werten der Tabelle 2.1.2 (Ladetabelle für Schwarzpulverwaffen) der Anlage 1 zur BeschussV (in der Fassung vom 16. Juli 2006) entsprechen.



Anlage 10.1.5: Schwarzpulverlangwaffen bis zu einer E0 von 4000 Joule

Zugelassene Waffen- und Munitionsarten

Auf diesem Schießstand darf gemäß § 9 Abs. 1 der Allgemeinen Verordnung zum Waffengesetz nur mit folgenden Waffen- und Munitionsarten geschossen werden:

Schwarzpulverwaffen Langwaffen

bis zu einer maximalen Bewegungsenergie der Geschosse von
4.000 Joule

Die höchstzulässigen Gebrauchsladungen für VL-Waffen sollen den Werten der Tabelle 2.1.2 (Ladetabelle für Schwarzpulverwaffen) der Anlage 1 zur BeschussV (in der Fassung vom 16. Juli 2006) entsprechen.